

Stadt Reutlingen 61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Gz.: 61-31-schw		<b>24/033/01</b>		20.02.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
BVUA	05.03.2024	Vorberatung	Nichtöffentlich	
BezGR Betzingen	13.03.2024	Anhörung	öffentlich	
GR	21.03.2024	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Bebauungsplan "Bahnhof Betzingen", Gemarkung Betzingen - Satzungsbeschluss				
<b>Bezugsdrucksachen</b> 20/026/01; 20/026/02; 22/126/01				

### Beschlussvorschlag

1. Die zum Bebauungsplanentwurf „Bahnhof Betzingen“, Gemarkung Betzingen, vom 07.11.2022 vorgebrachten Stellungnahmen werden, wie in Anlage 3 unter „Beschlussvorschlag“ aufgeführt, behandelt.
2. Der Bebauungsplan „Bahnhof Betzingen“, Gemarkung Betzingen, vom 25.01.2024 wird als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung vom 25.01.2024 festgestellt.

### Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

### Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Am 18.02.2020 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhof Betzingen“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden wurde am 15.12.2020 beschlossen und vom 11.01.2021 bis 19.02.2021 durchgeführt.

Der Gemeinderat hat am 13.12.2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Bahnhof Betzingen“, Gemarkung Betzingen beschlossen (GR-Drs 22/126/01).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.12.2022 bis 03.02.2023 gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Verfahren ein.

Die Stellungnahmen der Behörden waren positiv und beinhalteten keine Hinweise, die Änderungen der Planung erforderlich machten. Der Bebauungsplan „Bahnhof Betzingen“, Gemarkung Betzingen vom 25.01.2024 kann somit als Satzung beschlossen werden.

## **2. Planungskonzeption**

Zur Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger (Fuß, Fahrrad, Bus, Bahn etc.) sollen in Reutlingen attraktive Mobilitätsstationen geschaffen werden. Am Bahnhof Betzingen wird die Regional-Stadtbahn in Zukunft eine wesentliche Rolle spielen.

An dieser Betzinger Mobilitätsstation bietet sich die Möglichkeit, übersichtliche und großzügige Bushaltestellen anzuordnen, die den aktuellen Anforderungen entsprechen und mit leistungsfähigen Gelenkbussen angefahren werden können.

Pkw sollen weiterhin zum Bringen und Abholen an den Bahnhof fahren können, für Teilautos und Taxis soll es Stellplätze geben. Ladesäulen für Pkw und Elektrofahrräder sind wichtig für den Ausbau der Elektromobilitätsinfrastruktur im Land.

Der städtebauliche Entwurf (Anlage 5) zeigt eine mögliche Gestaltung der Mobilitätsstation am Haltepunkt Betzingen.

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gewährleistet eine Gestaltung ohne wesentliche Einschränkungen. Dadurch bleibt der Mobilitätspunkt aufwärtskompatibel für zukünftige Mobilitätsformen.

Die bestehende, gewerbliche Nutzung des denkmalgeschützten Bahnhofsgebäudes ist sinnvoll und wird planungsrechtlich gesichert. Die Zufahrtsmöglichkeit zu den privaten Grundstücken wird berücksichtigt.

## **3. Klimaschutz und Klimaanpassung**

Mobilitätsstationen stellen einen wesentlichen Baustein der sogenannten Verkehrswende dar und sind somit überaus wichtige Klimaschutzmaßnahmen. Darüber hinaus versprechen sie gleichzeitig mehr Komfort für die Menschen und sind somit positive Aushängeschilder für den Klimaschutz.

Die vorgesehene Begrünung durch Bäume sorgt im Sinne einer Klimaanpassung für kühlenden Schatten, der nicht nur den Reisenden, sondern auch dem Kleinklima im Umfeld zu Gute kommt.

## **4. Verfahren**

Das Bebauungsplanverfahren wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Kriterien für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sind erfüllt. Auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht kann damit verzichtet werden. Eingriffe gelten als zulässig und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Mobilitätsstation. Mit dem aktuellen Eigentümer ist die Stadt in guten Gesprächen über die Weiterentwicklung des Bahnhofsumfeldes. Die Kooperation wird die spätere Planverwirklichung deutlich erleichtern. Außerdem bringt die gerade anlaufende, sogenannte Vorplanung zur Regional-Stadtbahn Rückenwind für die Realisierung der Mobilitätsstation.

gez.  
Stefan Dvorak

## **Anlagen**

1. Bebauungsplan mit Textteil vom 25.01.2024
2. Begründung vom 25.01.2024
3. Stellungnahmen der Behörden
4. Städtebaulicher Entwurf vom 17.10.2023